

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.423/1-V/4/86

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

St. Wasserbauin

Rechtf. GESETZENTWURF
Z'
Datum: 15. JAN. 1987
Verteilt: 16. JAN. 1987 <i>Reichel</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

BERNEGGER

2426

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das Biersteuergesetz 1977, das Schaumweinsteuergesetz 1960, das Tabaksteuergesetz 1961, das Tabakmonopolgesetz 1968 und das Salzmonopolgesetz geändert werden

In der Anlage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf.

Anlage

9. Jänner 1987
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Belthausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.423/1-V/4/86

An das

Bundesministerium für Finanzen

1015 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
BERNEGGER	2426	VSt. 100/10-III/11/86 6. November 1986

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das Biersteuergesetz 1977, das Schaumweinsteuergesetz 1960, das Tabaksteuergesetz 1961, das Tabakmonopolgesetz 1968 und das Salzmonopolgesetz geändert werden

Der mit oz. Note übermittelte Gesetzesentwurf gibt aus der Sicht des Wirkungsbereiches des Verfassungsdienstes lediglich zur Bemerkung Anlaß, daß die Anordnung im Abschnitt VIII über das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Jänner 1988 darauf Bedacht nehmen sollte, daß einige Novellierungen besondere - und zwar genauere - Regelungen über den zeitlichen Anwendungsbereich enthalten. Zusätzlich zu diesen hat Abschnitt VIII rechtstechnisch keinen Sinn, auf diese kann er sich nicht beziehen, da Regelungen über den zeitlichen Anwendungsbereich ihrerseits keinen zeitlichen Anwendungsbereich haben. Abschnitt VIII sollte sich daher bloß auf jene Novellierungen beziehen, die keine besonderen Regelungen über den zeitlichen Anwendungsbereich enthalten.

- 2 -

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

9. Jänner 1987
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

